



Beschlüsse

der 6. Tagung der XIV. Synode
der Evangelischen Kirche der
Kirchenprovinz Sachsen
vom 15. bis 18. November 2006
in Lutherstadt - Wittenberg

Drucksachenübersicht

		Seite
1/1B	Beschluss über die Tagesordnung	3
2.1/1	Mündlicher Bericht des Bischofs	
2.1/2 B	Synodenbeschluss zur Vorlage des Berichtsausschusses	4
2.1/3 B	Synodenbeschluss zur Vorlage des Ausschusses Theologie und Ökumene	4
2.2/1	Schriftlicher Bericht der Kirchenleitung	
6.1/1	Schriftlicher Bericht aus der Föderationskirchenleitung und dem Kirchenamt	
6.2.1/1	Zwischenbericht des Redaktionsausschusses	
6.2.1/2	Materialsammlung	
6.2.1/3 B	Synodenbeschluss des Sonderausschusses zum Stellungnahmeverfahren „Mittlere Ebene“	5
6.2.2/1	Beschluss über die verfahrensmäßige Behandlung von Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen zur Leitungs-, Verwaltungs- und Finanzstruktur der „mittleren Ebene“	
6.2.3/1	Anträge an die Synode zur Leitungs-, Verwaltungs- und Finanzstruktur der „mittleren Ebene“	
6.3/1	Bericht aus der Verfassungskommission und ihren Arbeitsgruppen (Anlagen 1-7)	
6.3/2 B	Synodenbeschluss zur Vorlage des Ordnungsausschusses	6
6.4/1	Bischofssitz, Standort Kirchenamt und Fortentwicklung der Föderation	
6.4/2	Begründung	
6.4/3	Einbringung der Präsidentin	
6.4/4 B	Synodenbeschluss zur Vorlage des Berichtsausschusses	7
7/1	Bericht zur Personal-, Stellen- und Finanzplanung der EKKPS	
7/2	Anlagen zum Bericht zur Personal-, Stellen- und Finanzplanung der EKKPS	
7/3	Antrag Ehrenwerth	
7/4 B	Synodenbeschluss zur Vorlage des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Diakonie	8
8/1	Schriftlicher Bericht des Diakonischen Werkes	
8/2 B	Synodenbeschluss zur Vorlage des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Diakonie	9
10/1	Beschluss über den Haushalt 2007 der EKKPS	
10/2 B	Synodenbeschluss zur Vorlage des Ausschusses Finanzen und Kollekten	9
11/1B	Beschluss über die Erhebung des Gemeindebeitrages 2007	10
12/1	Abnahme der Jahresrechnung 2005 der Provinzialkirchenkasse	
12/2 B	Synodenbeschluss zur Vorlage des Ausschusses Finanzen und Kollekten	10

13.1/1	Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung betreffend Umsetzung Gemeindegewahlgesetz der Föderation	
13.1/2	Synopse mit Änderungsvorschlägen	
13.1/3	Begründung zur Änderung der Grundordnung	
13.1/4	Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindegewahlräte	
13.1/5 B	Synodenbeschluss zur Vorlage des Ordnungsausschusses	11
13.2/1 B	Zustimmungsgesetz zur EKD- Mitgliedschaftsvereinbarung	12
13.2/2	Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen	
13.2/3	Begründung zum Kirchengesetz	
13.3/1 B	Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchenbeamtengesetzes der EKD	12
13.3/2	Begründung zum Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchenbeamtengesetzes der EKD	
13.4/1B	Kirchengesetz über die Einführung der Trauagende und der Bestattungsagende	13
14/1	Vereinheitlichung der Rechnungsprüfung in der Föderation: Grundsätze und Beschluss gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 8 Vorl. Ordnung	
14/2	Begründung der Vereinheitlichung der Rechnungsprüfung in der Föderation	
14/3 B	Synodenbeschluss zur Vorlage des Ausschusses Theologie und Ökumene	13
15/1 B	Elbeausbau	14
16.1/1	Antrag der Synodalen Lenk betr. Vereinigung der EKKPS und ELKTh zum 01.01.2009	
	Synodenbeschluss siehe 6.4/4 B	
16.2/2	Antrag der Synodalen Engelbrecht – Evangelische Sekundarschule in Haldensleben	
16.2/3 B	Synodenbeschluss zur Vorlage des Ausschusses Finanzen und Kollekten	16
16.3/1	Antrag des Kirchenkreises Salzwedel betr. Charakter und Aufgaben des Propstamtes	
16.3/2 B	Synodenbeschluss zur Vorlage des Berichtsausschusses	16
16.4/1	Kirchenkreis Bad Liebenwerda betr. Standort Kirchenamt	
	Synodenbeschluss siehe 6.4/4 B	
16.5/1	Kirchenkreis Merseburg betr. verschiedene Anträge	
	Synodenbeschluss zur Vorlage des Berichtsausschusses siehe 16.3/2 B	
16.6/1	Antrag des Kirchenkreises Egeln – geplante Ladenöffnung an den bevorstehenden Adventssonntagen	
16.6/2 B	Synodenbeschluss zur Vorlage des Ausschusses Theologie und Ökumene	16
16.7/1	Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Stendal – Ziviler Friedensdienst im Nahen Osten	
16.7/2 B	Synodenbeschluss zur Vorlage des Berichtsausschusses: Zivile Krisenvorsorge und –bewältigung	17

Die fett gedruckten Drucksachen wurden vor der Synode verschickt oder zur Synode verteilt.

Drucksachen-Nr. 1

Vorläufige Tagesordnung der 6. Tagung der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 15. bis 18. November 2006 in Lutherstadt-Wittenberg

0	Formalitäten	
0.1	Eröffnung der Synode	
0.2	Begrüßung der Gäste	
0.3	Berufung der Schriftführer	
0.4	Feststellung der Beschlussfähigkeit	
0.5	Synodalversprechen	
0.6	Personalbericht und Legitimationsprüfung	
1.	Beschluss über die Tagesordnung	1/1
2.	Bericht der Kirchenleitung	
2.1.	Mündlicher Bericht des Bischofs	2.1/1
2.2.	Schriftlicher Bericht der Kirchenleitung	2.2/1
3.	Wahl eines Bischofs für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	3/1
4.	Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters des Bischof	4/1
5.	Wahl eines Propstes für den Propstsprenkel Magdeburg-Halberstadt	5/1
6.	Bericht zum Stand der Föderation	
6.1.	Schriftlicher Bericht aus der Föderationskirchenleitung und dem Kirchenamt	6.1/1
6.2.	Stellungnahmeverfahren zur Leitungs-, Verwaltungs- und Finanzstruktur der „Mittleren Ebene“	
6.2.1.	Zwischenbericht des Redaktionsausschusses	6.2.1/1
6.2.2.	Beschluss über die verfahrensmäßige Behandlung von Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen zur Leitungs-, Verwaltungs- und	6.2.2/1
6.2.3.	Finanzstruktur der „Mittleren Ebene“	6.2.3/1
6.3.	Anträge an die Synode	6.3/1
6.4.	Bericht aus der Verfassungskommission und ihren Arbeitsgruppen Bischofssitz, Standort Kirchenamt und Fortentwicklung der Föderation	6.4/1
7.	Bericht zur Personal-, Stellen- und Finanzplanung der EKKPS	7/1
8.	Schriftlicher Bericht des Diakonischen Werkes	8/1
9.	Schriftlicher Bericht über die EKD-Synode	9/1
10.	Beschluss über den Haushalt 2007 der EKKPS	10/1
11.	Beschluss über die Erhebung des Gemeindebeitrages 2007	11/1
12.	Abnahme der Jahresrechnung 2005 der Provinzialkirchenkasse	12/1
13.	Kirchengesetze	
13.1	Änderung der Grundordnung betreffend Umsetzung Gemeindegemeinderatswahlgesetz der Föderation	13.1/1
13.2	Zustimmungsgesetz zur EKD-Mitgliedschaftsvereinbarung	13.2/1
13.3.	Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchenbeamtengesetzes der EKD	13.3/1
13.4	Kirchengesetz über die Einführung der Trauagende und der	13.4/1

	Bestattungsagende	
14.	Vereinheitlichung der Rechnungsprüfung in der Föderation: Grundsätze und Beschluss gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 8 Vorl. Ordnung	14/1
15.	Elbeausbau	15/1
16.	Weitere Anträge	
16.1	Antrag der Synodalen Lenk betr. Vereinigung der EKKSP und ELKTh zum 01.01.2009	16.1/1
16.2	Antrag der Synodalen Engelbrecht betr. Trägerschaft der evangelischen Schule in Haldensleben	16.2/1
16.3	Antrag des Kirchenkreises Salzwedel betr. Charakter und Aufgaben des Propstamtes	16.3/1
16.4	Kirchenkreis Bad Liebenwerda betr. Standort Kirchenamt	16.4/1
16.5	Kirchenkreis Merseburg betr. Verschiedene Anträge	16.5/1
16.6	Antrag des Kirchenkreises Egeln betr. Geplante Ladenöffnung an den bevorstehenden Adventssonntagen	16.6/1
16.7	Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Stendal betr. Ziviler Friedensdienst im Nahen Osten	16.7/1
17.	Weitere Wahlen Wahl des Sonderausschusses	17/1
18.	Eingaben	18/1
19.	Schriftlicher Bericht zur Erledigung der Beschlüsse der Synode (von November 2005 und Februar 2006)	19/1
20.	Verschiedenes	

Drucksache 2.1/2 B

Die Synode hat am 18. November 2006 auf Grund der Vorlage des Berichtsausschusses bei einer Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Die Synode dankt dem Bischof, der Kirchenleitung und dem Kirchenamt für die vorgelegten Berichte und bittet, den Bericht des Bischofs in geeigneter Weise den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Drucksache 2.1/3 B

Die Synode hat am 18. November 2006 auf Grund der Vorlage des Ausschusses Theologie und Ökumene bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Synode nimmt dankbar zur Kenntnis, mit welcher Intensität und Kreativität die Taufe neu zum Thema in unserer Kirche geworden ist. Sie hat die Hoffnung, dass die Erfahrungen des vergangenen Jahres in den Gemeinden weiterwirken. Die Synode ermutigt, als Gemeinschaft der Glaubenden einladend zu bleiben für all die, die nach Sinn und Ziel ihres Lebens fragen.
2. Die Synode nimmt den Punkt 5.3. des Bischofsberichts „Geistliche Herausforderung durch die Strukturanpassung“ dankbar zur Kenntnis.

Sie unterstreicht die Sorge um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die darin zum Ausdruck kommt. Sie betont, dass sie die Ängste der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen des möglichen Verlusts des Arbeitsplatzes sowie die Trauer bei der Aufgabe von Arbeitsgebieten ernst nimmt. Sie bittet den Bischof, sich mit einem persönlichen Wort an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wenden.

3. Die Synode dankt dem Bischof, dass er den Umgang mit Tod und Bestattung zu einem Thema seines Berichts gemacht hat. Der Verlust an christlicher Bestattungskultur erfordert von den Gemeinden und von ihren Pfarrerinnen und Pfarrern besondere Sorgfalt im Umgang mit den Angehörigen Verstorbener und bei der Vorbereitung und Durchführung der Bestattungen. Es entspricht christlichem Menschenbild, das Sterben als Teil des Lebens zu begreifen.

Die Synode dankt allen, die sich um die Begleitung Sterbender bemühen und ermutigt sie, in ihrem Bemühen fortzufahren. Die Synode bittet die Gemeinden darum, auch die Namen anonym bestatteter Gemeindeglieder in geeigneter Weise sichtbar aufzubewahren. Die Synode regt an, Lösungen zu finden, wenn eine angemessene Bestattungsfeier aus finanziellen Gründen nicht stattfinden kann.

Die Synode regt an, zum Thema Bestattung eine Handreichung zu erstellen, die z.B. in den Gemeinden, in Krankenhäusern und bei Bestattern ausliegen soll.

Drucksache 6.2.1/3 B

Die Synode hat am 18. November 2006 auf Grund der Vorlage des Sonderausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Synode nimmt die Ergebnisse der Beratungen des Redaktionsausschusses zustimmend zur Kenntnis. Sie dankt den Mitgliedern des Redaktionsausschusses für die sorgfältige Aufarbeitung der umfangreichen Anträge und Eingaben aus den Kirchenkreisen.

Die Synode gibt folgende Anmerkungen zur Weiterarbeit des Redaktionsausschusses:

1. Zum Entwurf der Verfassung Abschnitt V. Der Kirchenkreis (DS 6.2.1/1 Teil B):
 - Art. 1 (1) Das Anliegen der Beschreibung des Kirchenkreises als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ist aufgenommen. Der Ausschuss regt an, dies Anliegen noch deutlicher auszuformulieren. Er empfiehlt, die Beschreibung des Kirchenkreises als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft bereits in die Grundbestimmungen der Verfassung aufzunehmen.
 - (2) Das Wort „Aufsichtsbezirk“ soll durch das Wort „Aufsichtsbereich“ ersetzt werden.
- Art. 2(1) Die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Kirchengemeinden soll in den Grundbestimmungen der Verfassung zur Kirchengemeinde deutlich aufgenommen sein.
- Art. 3 (1) Vorschlag zur Neuformulierung:

Als kirchlicher Aufsichts- und Verwaltungsbereich achtet der Kirchenkreis auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnung in seinem Zuständigkeitsbereich.

Art. 9 (2) Die Möglichkeit der Hinzuberufung von nicht synodalen Mitgliedern in Ausschüsse soll in nachgeordneten Rechtsvorschriften geregelt werden.

2. Zu den Leitsätzen zur Leitungs-, Verwaltungs- und Finanzstruktur der „Mittleren Ebene“, DS 6.2.1/1 Teil B Punkt 2. Die Wahrnehmung von Aufgaben der Verwaltung des Kirchenkreises.

Die Synode sieht in der Anstellung des Leiters des Kirchenkreisamtes beim Kirchenamt einen deutlichen Bruch im System „Der Kirchenkreis als Selbstverwaltungskörperschaft“.

Im Hinblick auf die Anstellung des Leiters des Kirchenkreisamtes ist zu klären: In wieweit die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben in Verwaltungsangelegenheiten der Kirchengemeinden die Anstellungsträgerschaft beim Kirchenamt zwingend erforderlich macht.

3. DS 6.2.1/1 Teil B Punkt 3. Die Finanzierung des Kirchenkreises

In den Eckpunkten sind im Wesentlichen die Stellungnahmen und Anträge aus der EKKPS aufgenommen.

Ein einheitliches Finanzsystem soll flexible Gestaltungsspielräume für Kirchenkreise und Kirchengemeinden eröffnen.

Es sind angemessene Übergangsfristen vorzusehen.

Der Übergang der Finanzhoheit auf die Föderation zum 1.1.2009 ist zu prüfen.

4. Raumordnung der Kirchenkreise

Der Redaktionsausschuss wird gebeten, an der Frage der Raumordnung von Kirchenkreisen weiterzuarbeiten.

Drucksache 6.3/2 B

Die Synode hat am 18. November 2006 auf Grund der Vorlage des Ordnungsausschusses bei 8 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Synode dankt der Verfassungskommission und ihren Arbeitsgruppen für den vorgelegten Zwischenbericht.

Die Darlegungen und Vorschläge sind eine gute Grundlage für die weitere Diskussion auf dem Weg zu einer Verfassung. Die im Abschnitt B2 dargelegten Grundanforderungen an eine Verfassung und die im Abschnitt D – Ausblicke beschriebenen Schritte sollten Maßstab für die weitere Arbeit sein.

Grundsatzfragen für die Frühjahrssynode 2007 sind insbesondere:

- verdichtete Föderation oder eine Kirche mit Übergangszeiten für bestimmte Bereiche
- synodales Leitungsprinzip
- eindeutige Trennung von Exekutive und Legislative

- Grundsätze zum Zusammenwirken von ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitern
- Grundsätze zur gemeindlichen Ordnung, zum gemeindlichen Leben und Arbeiten sowie zur Leitung der Gemeinde
- Grundsätze zur mittleren Ebene als Arbeitsergebnis des Redaktions-/ Sonderausschusses
- Grundsätze zum Propst- und Visitatorenamt, der Beratungs- und Beschlussgremien dieser Ebene
- Grundsätze zu der Zahl, der Hierarchie und der Besetzung der kirchenleitenden Organe

Drucksache 6.4/4 B

(inbegriffen DS 16.1/1 und DS 16.4/1)

Die Synode hat am 18. November 2006 auf Grund der Vorlage des Berichtsausschusses bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Synode erbittet für ihre Tagung im Frühjahr 2007 eine Vorlage, mit der die Teilkirchen mit verfassungsändernder Mehrheit feststellen, dass sich unsere beiden Kirchen zu einer Kirche vereinigen wollen.
2. Die vereinigte Kirche soll von einer Synode, einer Kirchenleitung und einem Bischof/einer Bischöfin geleitet werden. Das gemeinsame Kirchenamt soll sich an einem Standort befinden.
3. In der durch den Föderationsvertrag für 2009 vorgesehenen gemeinsamen Kirchenverfassung ist in den Übergangsbestimmungen zu regeln, zu welchen Zeitpunkten welche Schritte der Vereinigung (Zusammenführung des Kirchenamtes, gemeinsames Bischofsamt, Auflösungen der Teilkirchenleitungen und Teilsynoden etc.) umgesetzt werden. Die Entscheidung über den Standort des Kirchenamtes soll im Zusammenhang mit den Beschlüssen zu den Punkten 1. und 2. im Frühjahr 2007 getroffen werden.
4. Die Verfassung der vereinigten Kirche kann in einigen Bereichen (mittlere Ebene, Finanzsysteme etc.) Unterschiede zulassen.
5. Im Frühjahr 2007 ist den beiden Teilkirchensynoden ein entscheidungsfähiges Gesamtkonzept (Mitarbeitende, Diakonie, Werke, Kirchenamt etc.) zur Standortfrage vorzulegen.
6. Die Synode gibt für die Erstellung dieses Gesamtkonzeptes folgendes zu bedenken:
 - 6.1. In beiden Landeshauptstädten ist auch in Zukunft eine klare kirchenleitende Präsenz nötig.
 - 6.2. Bei der Zusammenführung des Kirchenamtes an einem Standort und der weiteren notwendigen Konzentration der Arbeit auf landeskirchlicher Ebene sind die Belange der Mitarbeitenden ausreichend zu berücksichtigen. Die Föderation braucht motivierte Mitarbeiter/innen und kann auf deren erworbene Kompetenzen nicht verzichten.
 - 6.3. Angesichts der Traditionen beider Kirchen muss ein Gesamtkonzept der Standorte erarbeitet werden, das auch den Gesichtspunkt der regionalen Ausgewogenheit berücksichtigt.

- 6.4. Nähe und Erreichbarkeit der Gemeinden ist bei gemeindebezogenen Werken und Einrichtungen ein wesentlicher Gesichtspunkt.
7. Die Synode stellt fest: Angesichts der Notwendigkeit von Einsparungen erweist sich Magdeburg als der am besten geeignete Standort für Kirchenamt und Bischofssitz. Eine räumliche Trennung von Bischofssitz und Kirchenamt ist nur akzeptabel, wenn sie um des Gesamtzieles der Föderation willen erforderlich ist.
8. Investitionskosten in der Größenordnung von maximal 5 (fünf) Millionen Euro für die Schaffung eines neuen Standortes des Kirchenamtes in Erfurt sind angesichts des vorhandenen Gebäudebestandes nicht plausibel und in den Gemeinden unserer Kirche kaum verständlich zu machen. Wenn die Einrichtung eines Kirchenamtes an einem neuen Standort dennoch unumgänglich ist, muss klar nachgewiesen werden, dass eine solche Entscheidung im Einklang mit dem Ziel der Einsparung von Kosten steht und eine kurz- und mittelfristige Freisetzung von Mitteln für die Gemeindegemeinschaft dadurch nicht erschwert wird.
9. Die Synode erbittet zur Tagung der beiden Teilkirchensynoden im Frühjahr 2007 eine gegenseitige detaillierte Information über die Finanzlage der jeweiligen Teilkirche.
10. Es ist erforderlich, eine einvernehmliche Lösung für einen gemeinsamen Standort des Diakonischen Werkes zu finden. Dabei wird festgehalten, dass nur in einen neuen Standort (Diakonisches Werk oder Kirchenamt) investiert werden kann.

Drucksache 7/4 B

Die Synode hat am 18. November 2006 auf Grund der Vorlage des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Diakonie bei zwei Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Synode dankt dem Personaldezernat für die Vorlage des ausführlichen Berichtes.
2. Das Kirchenamt/Personaldezernat wird gebeten, zur Frühjahrssynode 2007 für beide Landeskirchen vergleichend die Personen- und Stellenzahl (VbE) aller Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst darzustellen unter Aufschlüsselung der einzelnen Berufsgruppen untereinander und in Relation zu Gemeindezahl, Gemeindegliederzahl und Kirchenkreis.
3. Die Synode bittet das Personaldezernat um eine Personalplanung auch für die nichtordinierten Mitarbeiter im Verkündigungsdienst entsprechend dem für ordinierte Mitarbeiter vorgelegten Konzept.
4. Die Synode sieht Projektstellen als ein wichtiges Instrument der Personalplanung und der Entwicklung innovativer Ideen an. Sie bittet das Kirchenamt genehmigte Projektstellen nach Möglichkeit zu besetzen. Die Einrichtung von Projektstellen soll für Pfarrer/innen in den letzten Dienstjahren ausgeweitet werden.
5. Die Synode bittet das Kirchenamt in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen ein Anforderungsprofil für die Verkündigungsmitarbeitenden zu entwickeln, das den geänderten Bedingungen in unseren Gemeinden Rechnung trägt. Die Ausbildung ist dementsprechend anzupassen.
6. Die Synode bittet in der weiteren Arbeit am Berufsbild nichtordinierter Gemeindepädagogen/innen zu berücksichtigen, dass ihre dauerhafte Einsatzmöglichkeit über das gesamte Berufsleben durch geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erhalten und erweitert wird.

Drucksache 8/2 B

Die Synode hat am 18. November 2006 auf Grund der Vorlage des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Diakonie einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Synode dankt für den Bericht des Diakonischen Werkes EKM.

1. Gemeindegarbeit ist Diakonie und Diakonie ist Verkündigungsdienst.
Wir fordern die Gemeinden auf, diesen Grundsatz in ihre Gemeindegarbeit aufzunehmen.
Das heißt, z.B.
 - dass die Gemeinden diakonische Aufgaben in ihrem direkten Umfeld erkennen und in ihre Gemeindegarbeit integrieren und umgekehrt.
 - dass die Gemeinden den Kontakt und die Zusammenarbeit mit diakonischen Einrichtungen suchen (Partnerschaften, Kooperationsverträge).
2. Wir bitten das Diakonische Werk EKM und das Kirchenamt, gemeinsame Konzepte zur Unterstützung gemeindegdiakonischer Arbeit unter Einbeziehung der Diakonie im Kirchenkreis zu entwickeln.
3. Die Synode nimmt dankbar zur Kenntnis, dass sich ein Fachverband für „Geistliches Leben“ im Diakonischen Werk EKM gebildet hat. Sie unterstützt die Bemühungen zur Stärkung des geistlichen Profils in diakonischen Einrichtungen.
4. Die Synode begrüßt, dass die Diakonie als kirchlicher Wohlfahrtsverband die sozialpolitische Verantwortung innerhalb der Gesellschaft deutlich wahrnimmt.

Drucksache 10/2 B

Die Synode hat am 18. November 2006 auf Grund der Vorlage des Ausschusses Finanzen und Kollekten bei mehreren Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Synode beschließt folgende Änderungen des Kollektenzwecks:

09.04.2007 Ostermontag	Kirchenkreis
28.05.2007 Pfingstmontag	Friedensarbeit und konziliarer Prozeß
18.11.2007 Vorletzter So. d. Kirchenj.	Arbeit mit wohnungslosen Menschen
25.12.2007 1. Weihnachtstag	Kirchenkreis
2. Die Synode beschließt den vorliegenden Haushaltsbeschluss unter Berücksichtigung der Änderung der Anlagen 2 (Kollektenplan).
3. Die Synode bittet das Kirchenamt, zur Provinzialsynode im Frühjahr 2007 die mittelfristige Finanzplanung der EKM vorzulegen und in einen Bericht über die zusätzlichen Kosten und Einsparungen des Föderationshaushaltes der letzten 3 Jahre zu informieren.
Dabei wird verwiesen auf den Synodenbeschluss der Föderationssynode vom 20. 11. 04 (DS 8/6).

Drucksache 11/1 B

Die Synode hat am 18. November 2006 auf Grund der Vorlage des Ausschusses Finanzen und Kollekten bei zwei Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes als Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 3. November 1990 (ABL. 1991 S.6) hat die Synode folgenden Beschluss gefasst:

Für das Kalenderjahr 2007 sind folgende Mindestbeträge zu erheben:

1. 1,25 EUR monatlich (15 EUR jährlich)
volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder ähnlichen Leistungen, Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen
2. 3,50 monatlich (42 EUR jährlich)
Gemeindeglieder, welche nicht unter Ziffer 1. fallen und neben dem Gemeindebeitrag auch Kirchensteuer zahlen
3. alle übrigen Gemeindeglieder einschließlich Rentner und Arbeitslosengeldempfänger, die keine Kirchensteuer zahlen, entsprechend ihrem Einkommen einschließlich Renten und Arbeitslosengeld gemäß folgender Tabelle:

Monatliches Einkommen In EUR (netto)	Gemeindebeitrag monatlich In EUR	Gemeindebeitrag jährlich In EUR
bis 600	3,00	36,00
bis 700	3,50	42,00
bis 800	4,00	48,00
bis 900	4,50	54,00
bis 1000	5,00	60,00

Darüber je 100 EUR Einkommen 0,50 EUR monatlich bzw. 6,00 EUR jährlich zusätzlich.

Drucksache 12/1 B

Die Synode hat am 18. November 2006 auf Grund der Vorlage des Ausschusses Finanzen und Kollekten bei 6 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Synode beschließt, der Provinzialkirchenkasse der EKKPS ist für die Rechnung des Haushaltsjahres 2005 vorbehaltlich der zuviel abgeforderten Beteiligung am Föderationshaushalt 2005 in Höhe von 280.177,00 Euro Entlastung zu erteilen.

Gleichzeitig bittet die Synode das Rechnungsprüfungsamt der EKKPS die Zuführung der EKKPS und deren Grundlagen zum Föderationshaushalt 2006 und 2007 zu prüfen.

Drucksache 13.1/5 B

Die Synode hat am 18. November 2006 auf Grund der Vorlage des Ordnungsausschusses bei 4 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Vom 18. November 2006

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2004 (ABI. EKKPS S. 78), geändert durch Kirchengesetz vom 19. Dezember 2004 (ABI. EKKPS S. 157), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. Artikel 30 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindegemeinderat geleitet.
 - (2) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:**
 - (a) die von der Gemeinde gewählten und die durch den Gemeindegemeinderat hinzu berufenen Ältesten,
 - (b) nach Maßgabe besonderer kirchengesetzlicher Regelungen, die in der Kirchengemeinde angestellten Pfarrer oder mit dem Pfarrdienst in einer Kirchengemeinde Beauftragten.**
 - (3) Die Zahl der mehr als geringfügig bei kirchlichen Körperschaften beschäftigten Mitarbeiter einschließlich der Pfarrer darf im Gemeindegemeinderat die Hälfte seiner Mitglieder nicht erreichen.**
 - (4) Der Gemeindegemeinderat wird alle **sechs** Jahre neu gebildet.
 - (5) Das Nähere über die Zusammensetzung und Bildung des Gemeindegemeinderates wird kirchengesetzlich geregelt.**
3. Artikel 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für die Wahl des Vorsitzenden können nur die gewählten und hinzuberufenen ordentlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates kandidieren.“
 - b) In Absatz 3 wird als Satz 3 hinzugefügt:
Dieses gilt nicht für geringfügig Beschäftigte.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Drucksache 13.2/1 B

Die Synode hat am 18. November 2006 auf Grund der Vorlage des Ordnungsausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 Vom 18. November 2006

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD S. 571) wird zugestimmt.

§ 2

(1) Zuständige Stelle für Entscheidungen über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 3 der Vereinbarung ist der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll.

(2) Zuständige Stelle für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 4 der Vereinbarung ist das Kirchenamt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Drucksache 13.3/1 B

Die Synode hat am 18. November 2006 auf Grund der Vorlage des Ordnungsausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchenbeamtengesetzes der EKD Vom 18. November 2006

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) wird zugestimmt.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

(2) Das Kirchenbeamten-gesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt in der Evangelischen Kirche der Kirchen-provinz Sachsen mit dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verord-nung bestimmten Tag in Kraft. Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchen-beamtinnen und Kirchen-beamten in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD 1998 S. 403) tritt zum selben Zeitpunkt für die Evangelische Kirche der Kirchen-provinz Sachsen außer Kraft.

Drucksache 13.4/1 B

Die Synode hat am 18. November 2006 auf Grund der Vorlage des Ordnungsausschusses bei 3 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band, in der Evangelischen Kirche der Kirchen-provinz Sachsen Vom 18. November 2006

§ 1

Das Kirchengesetz über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band, in der Evangelischen Kirche der Kirchen-provinz Sachsen vom 17. März 1965 in der Fassung vom 16. November 2002 (ABl. S. 165) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

An die Stelle des Teils „Die Trauung“ tritt „Trauung – Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ in der von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 13. Mai 2006 beschlossenen Fassung.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

An die Stelle des Teils „Die Bestattung“ tritt „Bestattung – Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ in der von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 14. Mai 2004 beschlossenen Fassung.

§ 2

§ 1 Nr. 1. dieses Kirchengesetzes tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

§ 1 Nr. 2. dieses Kirchengesetzes tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Drucksache 14/3 B

Die Synode hat am 18. November 2006 auf Grund der Vorlage des Ordnungsausschusses bei zwei Gegenstimmen und 9 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Synode lehnt zum jetzigen Zeitpunkt eine Vereinheitlichung der Rechnungsprüfung ab.

Die Synode hat am 18. November 2006 auf Grund der Vorlage des Ordnungsausschusses bei zwei Gegenstimmen und 9 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Synode nimmt die Stellungnahme der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt e.V. zum Elbeausbau zustimmend zur Kenntnis. Die Synode bittet die Kirchenleitung, diese Stellungnahme in geeigneter Weise an

- das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
- das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
- die anderen Landeskirchen, die zwischen Tschechien und Elbmündung Elbeanrainer sind,
- das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung,
- das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- das Umweltbundesamt

weiterzuleiten.

Stellungnahme der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt:

Oft geht unser menschliches Handeln und Wirtschaften mit negativen ökologischen Folgen einher. Die Folgewirkungen unseres Handelns für Ökosysteme, Tiere und Pflanzen sollten verantwortbar sein und mit allen Möglichkeiten gering gehalten werden. Um dem gerecht zu werden, wurden Leitlinien für einen verantwortbaren Umgang mit unserem Naturerbe, der Elbe, erstellt.

Bei der Entwicklung wurden Auswirkungen von Baumaßnahmen der Elbe auf folgende Bereiche einbezogen und abgewogen:

- Schiffbarkeit für Binnenschiffe im Güter- und Personenverkehr und Transportalternativen
- Hochwasserschutz
- Natur- und Umweltschutz

Berücksichtigt wurden Stellungnahmen unterschiedlicher Akteure:

- des Umweltbundesamtes
- des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
- der Europäischen Union (Studie zur Binnenschifffahrt)
- des Vereins zur Förderung des Elbstromgebietes
- des Verein zur Hebung der Saaleschifffahrt
- des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und des NABU
- der Bürgerinitiative ProElbe

Des Weiteren wurden verschiedene Gutachten wie das des PIK, UFZ in die Betrachtung einbezogen.

Nach Abwägung der Informationen kommen wir zu folgenden Leitlinien:

Schiffbarkeit

Baumaßnahmen, die geeignet wären, der Schifffahrt ganzjährig eine Fahrrinntiefe von 1,60 m zu gewährleisten (derzeitiges Unterhaltungsziel) hätten derart negative Auswirkungen auf die Flussökologie, dass sie nicht gerechtfertigt sind.

Die aufgrund der Klimaveränderung tendenziell abnehmende Wassermenge wird in den kommenden Jahren und Jahrzehnten immer stärkere bauliche Eingriffe erfordern, um diese Fahrrinntiefe zu erhalten.

Des Weiteren werden Maßnahmen abgelehnt, die einen Elbeausbau nach sich ziehen wie der Bau des Saalekanals. Der Bau des Saalekanals wird die Saaleschifffahrt nur fördern, wenn Ausbaumaßnahmen an der Elbe zwischen Magdeburg und der Saalemündung erfolgen.

Transportalternativen

Der Gütertransport kann mit der Bahn im ausreichenden Umfang abgewickelt werden. Ein Vergleich der externen Effekte zwischen Güterverkehr auf der Bahn bzw. per Binnenschiff fällt nicht zugunsten des Binnenschiffs aus. Umweltschädliche Unterhaltungsmaßnahmen, die den Binnenschiffverkehr auf der Elbe fördern, können von daher nicht gerechtfertigt werden.

Hochwasserschutz

Hochwasserschutz wird am besten durch Retentionsflächen gewährleistet, obwohl auch diese keinen absoluten Schutz gewähren können, sondern immer in Verbindung mit anderen Maßnahmen gesehen werden müssen. Durch Rückverlegung der Deiche wie z.B. bei Dessau oder Lenzen müssen weitere Retentionsflächen geschaffen werden. Deichrückverlegungen, wie z.B. auch in der Hochwasserschutzkonzeption des Landes vorgesehen, sollten weiterhin durchgeführt werden, auch wenn sie angesichts der wirtschaftlichen Nutzung und hohen Infrastrukturkosten nur an einigen Abschnitten mittelfristig realisierbar sind.

Auch eine Erhöhung von Deichen kann in manchen Abschnitten eine sinnvolle und notwendige Maßnahme sein.

Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Erhalt einer Fahrrinntiefe von 1,60 m dienen, sollten nicht dadurch legitimiert werden, dass sie auch positive Effekte für den Hochwasserschutz hätten. Dieser Zusammenhang ist nur in sehr seltenen Fällen schlüssig zu belegen und lenkt von anderen Hochwasserschutzmaßnahmen ab, die geringere oder keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Natur- und Umweltschutz

Es wird für unerlässlich gehalten, dass alle Unterhaltungsmaßnahmen an der Elbe

- mit den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vereinbar sind und die entsprechenden Nachweise nach geltendem EU-Recht geführt werden.
- mit den Schutzkriterien des Biosphärenreservats Mittlere Elbe vereinbar sind
- das UNESCO- Weltkulturerbe Gartenreich Dessau-Wörlitz und seinen Status nicht gefährden
- nicht nur zwischen Bundes- und Landesbehörden sondern auch mit den Umweltverbänden und den Anliegern abgestimmt werden.

Eine solche Abstimmung sollte auch dann gesucht werden, wenn es dafür kein rechtliches Erfordernis gibt. So könnten sich die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und die Landesbehörden den vorhandenen Sachverstand und die detaillierten Kenntnisse der Vortortsituation von Umweltverbänden nutzen und unnötige Umweltschäden vermeiden. Auch Maßnahmen, die nicht als Ausbau gelten und damit kein Planfeststellungsverfahren erfordern sowie keine Verschlechterung der ökologischen Situation im Sinne der

Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union darstellen, sollten vor einer Erarbeitung eines Gesamtverkehrskonzeptes unter Einbeziehung des Schienennetzes für den Elberaum möglichst zurückgestellt werden.

Schon heute ist der Elbe-Tourismus in Sachsen-Anhalt von großer ökonomischer Bedeutung. Eingriffe in das Flusssystem zugunsten der Güterschifffahrt haben immer negative ökologische Auswirkungen und gefährden damit auch die touristische Attraktivität des Elbegebiets.

Drucksache 16.2/3 B

Die Synode hat am 18. November 2006 auf Grund der Vorlage des Ausschusses Finanzen und Kollekten bei zwei Gegenstimmen und 5 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Synode unterstützt das Anliegen des Evangelischen Schulvereins Haldensleben, eine evangelische Sekundarschule in Haldensleben zu gründen, und beauftragt das Kirchenamt, Wege zu suchen, wie eine Unterstützung der geplanten evangelischen Sekundarschule in Haldensleben durch die Kirchenprovinz erfolgen kann. Nach dem Schulunterstützungsgesetz der EKKPS ist eine finanzielle Unterstützung durch die Kirchenprovinz nicht möglich.

Darüber hinaus erwartet die Synode, dass ein Gesamtkonzept für die evangelischen Schulen in der EKM erarbeitet wird.

2. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung unter Einbeziehung des Ständigen Finanzausschusses Grundsätze der Stiftungspolitik der Kirchenprovinz Sachsen zu erarbeiten und darüber der Herbstsynode 2007 Bericht zu erstatten.

Drucksache 16.3/2 B

(inbegriffen DS 16.5/1)

Die Synode hat am 18. November 2006 auf Grund der Vorlage des Berichtsausschusses bei zwei Gegenstimmen und 3 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Synode unterstreicht die seelsorgerliche Verantwortung des Propstamtes und folgt den Ergebnissen der AG „Geistliche Leitung“.

Die Synode bittet die Föderationskirchenleitung und die Verfassungskommission zu überprüfen, ob für die Wahrnehmung der Aufgaben des Propst- / Visitatorenamtes die Zahl vier ausreichend ist.

Drucksache 16.6/2 B

Die Synode hat am 18. November 2006 auf Grund der Vorlage des Ausschusses Theologie und Ökumene bei 5 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Synode nimmt mit Beunruhigung zur Kenntnis, dass im Zuge der Neuregelung der Ladenöffnung die Sonntage der Adventszeit in die Reihe der möglichen verkaufsoffenen Sonntage einbezogen werden. Sie unterstreicht den hohen Stellenwert von arbeitsfreien Sonn- und Feiertagen für die gesamte Gesellschaft und warnt eindringlich vor einer weiteren Aushöhlung des Sonn- und Feiertagsschutzes. Die Synode fordert die Landesregierungen und Tarifpartner auf, für sozialausgewogene Arbeitszeitregelungen für die Beschäftigten im Handel Sorge zu tragen.

Drucksache 16.7/2 B

Die Synode hat am 18. November 2006 auf Grund der Vorlage des Berichtsausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Mit großer Sorge verfolgt die Synode die Nachrichten über die zunehmende Teilnahme deutscher Soldaten an weltweiten militärischen Auseinandersetzungen.

Die Synode teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass von Deutschland ein deutlicher Beitrag zum friedlichen Zusammenleben der Völker unserer Welt ausgehen soll. Die Synode unterstützt den Beschluss der 5. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. bis 9. November 2006 zur „Deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2007 - Die Europäische Union als Friedens- und Versöhnungsprojekt stärken -“ und betont den Vorrang ziviler Krisenprävention und den Ausbau ziviler Instrumente auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zur Krisenbewältigung. Eine glaubwürdige und nachhaltige deutsche Friedenspolitik darf nicht auf den Einsatz der Bundeswehr verengt werden.

Die Synode bittet angesichts der Veränderungen in der Sicherheitspolitik die Föderationskirchenleitung, sich konkret mit der Frage zu befassen, wie der friedensethische Beitrag von Christen und Kirche künftig aussehen kann und muss. Zugleich bittet sie die Föderationskirchenleitung, der Föderationssynode Vorschläge zu unterbreiten, wie sich unsere Kirche wirksam am gesellschaftlichen Diskurs zu Friedens- und Sicherheitsfragen beteiligen kann.